



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Finanzen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022 - HG 2022)

Gesetzentwurf Landesregierung - Drs. 8/810

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Detlef Gürth

- I. Der Ausschuss für Finanzen empfiehlt dem Landtag unter Mitwirkung aller weiteren ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Petitionen den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

- II. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, einen Spitzausgleich der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben vorzunehmen und erforderliche redaktionelle Änderungen in den Haushalt 2022 einzuarbeiten. Wird ein Spitzausgleich durchgeführt, ist dies dem Ausschuss für Finanzen des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis: 7 : 5 : 0

Detlef Gürth
Ausschussvorsitzender

- Zuführungen an Rücklagen finden Anwendung. Entnahmen aus dieser Ansparrücklage oder der zurückliegend für die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Halle gebildeten Ansparrücklage sind zugunsten der Umsetzung von Baumaßnahmen des staatlichen Hochbaus zu verwenden und im Einzelplan 20 zu veranschlagen.
- (2) In Abweichung von der in § 1 Satz 3 des Gesetzes über die Steuer-schwankungsreserve des Landes Sachsen-Anhalt geregelten Zufüh-rungspflicht dürfen 105 000 000 Euro zur Deckung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 verwendet werden. Im Übrigen bleibt die Zuführungspflicht unberührt.
- (3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentli-chen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt wird die Zuwei-sung zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Aus-bildungsverkehrs aus dem Einzelplan 14 finanziert.
- (4) Im Haushaltsjahr 2022 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen eine Zu-weisung in Höhe von 45 000 000 Euro. Die Mittel werden entspre-chend dem Anteil eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde an-erkannten Längen der Kreisstraßen am 1. Januar 2020 wie folgt verteilt:
- (2) unverändert
- (3) unverändert
- (4) Im Haushaltsjahr 2022 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte zweckgebunden für Investitionen an Kreisstraßen ein-schließlich **der Nebenanlagen bei geteilter Straßenbaulast** eine Zuweisung in Höhe von **60 000 000** Euro. Die Mittel werden ent-sprechend dem Anteil eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt an der Summe der von der zuständigen obersten Landesbehörde an-erkannten Längen der Kreisstraßen am 1. Januar 2020 wie folgt verteilt:

Dessau-Roßlau, Stadt	333 638 Euro	Dessau-Roßlau, Stadt	444 851 Euro
Halle (Saale), Stadt	134 755 Euro	Halle (Saale), Stadt	179 673 Euro
Magdeburg, Landeshauptstadt	368 620 Euro	Magdeburg, Landeshauptstadt	491 493 Euro
Altmarkkreis Salzwedel	5 295 126 Euro	Altmarkkreis Salzwedel	7 060 168 Euro
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	4 331 528 Euro	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	5 775 371 Euro
Landkreis Börde	6 161 681 Euro	Landkreis Börde	8 215 575 Euro
Burgenlandkreis	3 844 288 Euro	Burgenlandkreis	5 125 718 Euro
Landkreis Harz	4 020 141 Euro	Landkreis Harz	5 360 188 Euro
Landkreis Jerichower Land	2 500 970 Euro	Landkreis Jerichower Land	3 334 627 Euro
Landkreis Mansfeld-Südharz	2 361 511 Euro	Landkreis Mansfeld-Südharz	3 148 682 Euro
Saalekreis	3 621 866 Euro	Saalekreis	4 829 155 Euro
Salzlandkreis	3 800 325 Euro	Salzlandkreis	5 067 100 Euro
Landkreis Stendal	4 905 033 Euro	Landkreis Stendal	6 540 044 Euro
Landkreis Wittenberg	3 320 509 Euro	Landkreis Wittenberg	4 427 346 Euro.

Die Mittel werden durch das für Finanzen zuständige Ministerium zum 10. August 2022 als Einmalzahlung ausgezahlt.

- (5) Die Universitätsklinika erhalten jeweils Zuweisungen für Investitionen nach § 23 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 11 000 000 Euro. Darüber hinaus erhält das Universitätsklinikum Halle 2 600 000 Euro und das Universitätsklinikum Magdeburg 2 760 000 Euro für Investitionen zur Umsetzung des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informatiktechnik. Die Mittelverwendung wird im Jahresabschluss des jeweiligen Universitätsklinikums nachgewiesen. Die Bildung von Rücklagen kann in Höhe von bis zu 20 v. H. der zugewiesenen In-

Die Mittel werden durch das _____ Ministerium der Finanzen zum 10. August 2022 als Einmalzahlung ausgezahlt.

- (5) Die Universitätsklinika erhalten jeweils Zuweisungen für Investitionen nach § 23 Abs. 2 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 11 000 000 Euro. Darüber hinaus erhält das Universitätsklinikum Halle 2 600 000 Euro und das Universitätsklinikum Magdeburg 2 760 000 Euro für Investitionen zur Umsetzung des BSI-Gesetzes _____ vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2821), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982, 2001), in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittelverwendung wird im Jahresabschluss des jeweiligen Universi-